

Eerste Stegge 40-44 7631 AE Ootmarsum Niederlande

Tel.: +31-541-283000 Fax: +31-541-293125 HR-Nr.: 06078002

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER CHAMLON B.V. AUSSLIESSLICH FÜR KUNDEN IN DEUTSCHLAND

- 1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere (zukünftigen) Verkäufe, Verhandlungen, Verträge, Angebote und Lieferungen mit/an Parteien mit Sitz in Deutschland. Diese Geschäftsbedingungen gelten verbindlich für beide Parteien, die Chamlon B.V. und ihre Gegenpartei. Geschäftsbedingungen des Käufers und/oder einer anderen Partei erkennen wir nicht an, sofern diese nicht schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter unseres Vertragsabschluss Unternehmens vor unterzeichnet wurden. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch, sofern der Chamlon B.V. widersprechende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Gegenpartei bekannt sind und die Chamlon B.V. die Lieferung an die Gegenpartei ohne Vorbehalt ausführt. Sofern die Chamlon B.V. in Einzelfällen ausdrücklich oder stillschweigend auf ein oder mehrere Rechte aus diesen Geschäftsbedingungen verzichtet, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Rechte/Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen für den betreffenden und/oder anderen Vertrag oder die Gültigkeit der gesamten Allgemeinen Verkaufsbedingungen für andere (zukünftige) Verträge.
- 2. Für alle Rechtsverhältnisses und Verträge zwischen der Chamlon B.V. und ihrer Gegenpartei gilt niederländisches Recht wenn nicht anders angegeben,
- 3. Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes von uns schriftlich bestätigt wurde. Sofern ausnahmsweise ein nicht-freibleibendes Angebot abgegeben wurde, so verliert dieses spätestens 10 Kalendertage nach Abgabe des Angebots seine Gültigkeit. Verträge zwischen der Chamlon B.V. und ihrer Gegenpartei kommen ausschließlich durch schriftliche (Auftrags-) Bestätigung durch die Chamlon B.V. oder durch den Versand der Güter an die Gegenpartei zustande. Aussagen im Rahmen eines Verkaufsgesprächs usw. sowie andere zusätzliche Verpflichtungen und Vereinbarungen sind für die Chamlon B.V. nur verbindlich, sofern sie von der Chamlon B.V. schriftlich bestätigt wurden. Eventuell vorhandene, signifikante Fehler in der Auftragsbestätigung müssen der Chamlon B.V. unverzüglich mitgeteilt werden. In einem solchen Fall kann die Gegenpartei keine Rechte von den verkehrten Angaben in der Auftragsbestätigung ableiten.
- 4. Die Gegenpartei kann von einem Vertrag nur Abstand nehmen, sofern sie die Chamlon B.V. innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung schriftlich darüber informiert. Will die Gegenpartei den Vertrag nach dieser Frist von 3 Arbeitstagen auflösen, so ist dies nur mit Zustimmung der Chamlon B.V. möglich. Die Chamlon B.V. ist in diesem Fall berechtigt, der Gegenpartei die der Chamlon B.V. entstandenen direkten und indirekten Kosten bis zum gesamten Wert des Liefervertrags in Rechnung zu stellen.
- 5. Die Chamlon B.V. behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von der Chamlon B.V. zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Dokumenten vor. Dies gilt auch für ähnliche schriftliche Dokumente, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind. Die Gegenpartei darf Materialien und andere Dokumente nicht verwenden, kopieren, reproduzieren oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Chamlon B.V. zur Verfügung stellen. Im Falle eines Verstoßes behält sich die Chamlon B.V. das Recht auf Forderung von Schadenersatz vor.
- 6. Produktions- und Entwicklungsmuster gelten nur als Indikative Qualitätsbeurteilung und gelten nicht als verbindliche Dokumente zur Spezifikation, es sei denn die verbindlichen Spezifikationseigenschaften wurden ausdrücklich vereinbart. Als vereinbarte Eigenschaft der



Eerste Stegge 40-44 7631 AE Ootmarsum Niederlande

Tel.: +31-541-283000 Fax: +31-541-293125 HR-Nr.: 06078002

Güter gilt ausschließlich die Artikelbeschreibung der Chamlon B.V. Öffentliche Erklärungen, Empfehlungen oder Werbung der Chamlon B.V. können nicht als vertraglich zugesicherte Eigenschaften der Güter verstanden werden. Die Chamlon B.V. gibt Informationen und Empfehlungen zur technischen Verarbeitung und/oder Anwendung der Produkte der Chamlon B.V. nach bestem Wissen, diese sind jedoch in keinem Fall bindend. Die Gegenpartei ist selbst dafür verantwortlich, die Kompatibilität des Guts/der Güter für den geplanten oder beworbenen Einsatz für den Verkauf an Dritte zu testen.

- 7. Bei Kaufverträgen mit der Gegenpartei und einem Warenwert von weniger als 1.000,= EUR zzgl. MwSt.) wird die Chamlon B.V. einen Zuschlag in Höhe von 75,= EUR (zzgl. MwSt.) pro Auftrag oder pro Lieferung in Rechnung stellen.
- 8. Reklamationen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Güter schriftlich und deutlich beschrieben bei der Chamlon B.V. geltend gemacht werden, sofern nach vernünftigem Ermessen möglich im Originalzustand und in der Originalverpackung. Bei einem Überschreiten der Reklamationsfrist verfällt das Recht der Gegenpartei. Geringe, im Handel als zulässig erachtete oder technisch nicht zu vermeidende Abweichungen bezogen auf Qualität, Farbe, Maß, Gewicht, Finish, Dessin u.ä. stellen keinen Beschwerdegrund dar. Bei gerechtfertigten Beschwerden können die Güter nach Wahl der Chamlon B.V. gutgeschrieben bzw. innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach Erhalt der Rücksendung repariert oder ersetzt werden.
- 9. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart und/oder in der Auftragsbestätigung genannt gelten immer die Lieferbedingungen "Ex Works" (gemäß INCOTERMS 2010).
- 10. Transport- und andere Verpackungen können mit Ausnahme von Europaletten nicht an die Chamlon B.V. retourniert werden.
- 11. Bei kundenspezifischen Produkten, d.h. bei Produkten, die speziell aufgrund der Spezifikationen der Gegenpartei gefertigt werden darunter fallen auch alle Produkte, die einen Markennamen oder eine Identifikation der Gegenpartei oder einer dritten Partei enthalten– ist die Chamlon B.V. berechtigt, bei Lieferungen 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge (in Zahlen) zu liefern, ohne dass die Chamlon B.V. dafür die Zustimmung der Gegenpartei einholen muss. Im Falle der Lieferung einer größeren Menge können die zusätzlich gelieferten Produkte auch in Rechnung gestellt werden.
- 12. Haben die Chamlon B.V. und die Gegenpartei einen Abrufauftrag oder einen Rahmenvertrag vereinbart, so gilt die folgende Bestimmung. Sofern eine Lieferung von einem Abrufauftrag der Gegenpartei abhängt und die Gegenpartei mit dem Abruf bei der Chamlon B.V. im Verzug ist, so gilt der zuletzt vereinbarte Abruftermin als Lieferdatum. Die Chamlon B.V. hat dann das Recht, die bestellten Güter an die Gegenpartei zu liefern und den Transport sowie andere Kosten in Rechnung zu stellen. Die Chamlon B.V. behält sich in diesem Fall auch das Recht vor, Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

Die Angabe von Lieferterminen auf der Auftragsbestätigung oder im Rahmen einer anderweitigen Kommunikation der Chamlon B.V. ist nicht bindend und dient ausschließlich als Hinweis. Sofern im Ausnahmefall dennoch eine verbindliche Lieferfrist vereinbart wurde, dann beginnt diese Frist mit der Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung <u>und</u> der Erläuterung aller technischen Themen, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Für die Erfüllung der Lieferverpflichtung ist die rechtzeitige und korrekte Erfüllung aller Verpflichtungen der Gegenpartei erforderlich. Ist die Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Verzug, kann die Chamlon B.V. die vereinbarte Lieferverpflichtung aussetzen, bis die



Eerste Stegge 40-44 7631 AE Ootmarsum Niederlande

Tel.: +31-541-283000 Fax: +31-541-293125 HR-Nr.: 06078002

Gegenpartei alle ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

- 13. Die Chamlon B.V. haftet weder vertraglich noch außervertraglich für Schäden der Gegenpartei, die die Folge von eventuellen Mängeln an den aufgrund oder anlässlich dieses Vertrages gelieferten Sachen sein können. Dies gilt vorbehaltlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens der Chamlon B.V. Sollte dennoch eine Haftung der Chamlon B.V. vorliegen, dann ist diese Haftung der Chamlon B.V. beschränkt auf die kostenlose Reparatur eines mangelhaften Produkts oder den Ersatz dieses Produkts oder eines Produktbestandteils beschränkt. Die Entscheidung darüber liegt bei der Chamlon B.V. Die maximale Haftung der Chamlon B.V. wird den Kaufpreis niemals übersteigen.
- 14. Die Chamlon B.V. ist berechtigt, alle Aufträge ohne Einschaltung eines Gerichts nach eigener Wahl und ohne zum Ersatz eines Schadens verpflichtet zu sein, ganz oder teilweise auszusetzen bzw. eine Vorauszahlung für noch ausstehende Lieferungen zu fordern, sofern:
 - a. die sich aus dem/den entsprechenden Auftrag/Aufträgen entstehenden Kreditrisiken von einem von ihr zu bestimmenden Kreditversicherer nicht oder nur unzureichend gedeckt werden können
 - b. sich die finanzielle Situation der Gegenpartei verschlechtert, bevor der Auftrag/die Aufträge ausgeführt wurde(n)
 - c. für die Gegenpartei das Insolvenzverfahren beantragt oder ein gerichtlich gewährter Zahlungsaufschub vorliegt, bzw. die Verfügungsgewalt über die oder innerhalb der Gegenpartei in die Hände von Dritten kommt gelangt.

In den zuvor genannten Fällen verliert die Chamlon B.V. nicht ihr Recht auf Bezahlung bereits gelieferter Leistungen.

15.

- a. Die Zahlung des Kaufpreises hat in Ootmarsum, Niederlande, auf ein von der Chamlon B.V. zu benennendes Bankkonto und in der auf der Rechnung oder Auftragsbestätigung genannten Währung zu erfolgen.
- b. Die Chamlon B.V. ist nach Vertragsabschluss berechtigt, der Gegenpartei Kostensteigerungen weiter zu berechnen. Die Kostensteigerungen betreffen unter anderem: Rohstoffpreise, Transportkosten und Wechselkurse. Die Gegenpartei wird über diese Weiterbelastung schriftlich informiert.
- c. Eingehende Zahlungen werden stets als Zahlung der ältesten fälligen Forderung betrachtet.
- d. Im Falle einer Banküberweisung gilt als Zahlungsdatum der Tag der Wertstellung auf dem Bankkonto der Chamlon B.V. Im Falle der Zahlung per Scheck gilt als Zahlungsdatum das Datum, an dem der Scheck von der Chamlon B.V. eingelöst wurde.
- e. Die Gegenpartei, die nicht spätestens am Fälligkeitstag bezahlt hat, befindet sich ohne weitere Mahnung im Verzug.
- f. Jede Zahlungsverzögerung verpflichtet die Gegenpartei zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro (angefangenem) Monat, unbeschadet einer pauschalen Erstattung für außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% der nicht oder nicht rechtzeitig bezahlten Rechnungsbeträge.
- g. Sofern die Gegenpartei weiterhin mit der rechtzeitigen Zahlung in Verzug bleibt, ist die Chamlon B.V. berechtigt, für alle noch ausstehenden Lieferungen eine Vorauszahlung für die Waren in bar oder eine Garantie für die rechtzeitige Zahlung zu verlangen, den Vertrag ganz oder teilweise zu annullieren bzw. die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis alle fälligen Rechnungsbeträge beglichen sind.
- 16. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden



Eerste Stegge 40-44 7631 AE Ootmarsum Niederlande

Tel.: +31-541-283000 Fax: +31-541-293125 HR-Nr.: 06078002

gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren. Der Abnehmer tritt bereits ietzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

- 17. Höhere Gewalt, durch die die Lieferung der Güter verzögert oder verhindert wird, befreit die Chamlon B.V. von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung. Dies begründet darüber hinaus keinerlei Haftung der Chamlon B.V. Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand außerhalb des Einflussbereichs der Chamlon B.V. wie, jedoch nicht darauf beschränkt, verstanden: Krieg, Unruhen, Streik, staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen bei der Chamlon B.V. unabhängig von ihrer Art, Störungen in der üblichen Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen bei der Chamlon. B.V. sowie Unterbrechung des Transports von Produkten mit von der Chamlon B.V. gewählten Transportmitteln.
- 18. Die Chamlon B.V. ist berechtigt, Dritten Artikel zu verkaufen, deren Annahme verweigert und/oder die retourniert wurden und die mit (Marken-) Labels der Gegenpartei versehen sind, unabhängig von einem Marken- und/oder Modellschutz, sofern die Entfernung dieser (Marken-) Label diese betreffenden Artikel beschädigen oder zu einer Wertminderung führen würde.